

# **Kirchliche Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (für Stiftungen) im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz**

## **- KiStiftO-**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben und die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen und
  1. von der Katholischen Kirche gegründet oder
  2. organisatorisch mit der Katholischen Kirche verbunden oder
  3. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt oder
  4. deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Katholischen Kirche zu erfüllen sind.
- (2) Diese Ordnung ist eine Vorschrift im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zuständige Kirchenbehörde**

Zuständige Kirchenbehörde gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz ist das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta (Kirchliche Stiftungsbehörde), sofern die Stiftung im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Sitz hat.

### **§ 3 Kirchliche Anerkennung**

- (1) Die kirchliche Anerkennung ist vor Einholung der staatlichen Anerkennung zu beantragen. Sie erfolgt schriftlich und kann nur erteilt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dauernd und nachhaltig gesichert erscheint, der Stiftungszweck kirchlichen Aufgaben dient und die kirchliche Aufsicht satzungsmäßig geregelt ist.
- (2) Die Errichtung einer Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt Münster zu veröffentlichen.

### **§ 4 Stiftungsgeschäft, -satzung und Satzungsänderungen, Zusammenschluss, Zulegung, Selbstauflösung**

- (1) Das Stiftungsgeschäft muss Bestimmungen enthalten über:
  1. Name,
  2. Sitz,
  3. Zweck,
  4. Vermögen,
  5. Organe der Stiftung,
  6. Kirchliche Aufsicht.
- (2) Jede Stiftung muss eine Satzung haben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäftes ist.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane:
  1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist,
  2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Der Stifter ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören.
- (5) Beschlüsse nach Abs. 3 und Abs. 4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde.

## **§ 5 Stiftungsverwaltung und -vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die kirchliche Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist. Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu

verwenden, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur Verschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Darüber ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig. Auf § 12 Nr. 1 c) wird hingewiesen.

## **§ 6 Befangenheit**

- (1) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder und Geschwister durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Dieses gilt auch für die von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme des Stifters bzw. der diesen vertretenden Personen. Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet das jeweilige Stiftungsorgan unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1) gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes des Stiftungsorgans für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

## **§ 7 Stiftungsaufsicht, Unterrichtung und Prüfung**

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde. Die kirchliche Stiftungsbehörde stellt sicher, dass die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und der Wille des Stifters verwirklicht wird.

- (2) Die Stiftungen haben der kirchlichen Stiftungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung unverzüglich zu berichten.  
Die kirchliche Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Dies gilt auch für die regelmäßige Anforderung von wirtschaftlichen Kennzahlen. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet.
- (3) Das Vertretungsorgan der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsbehörde mitzuteilen, wer dem Vertretungsorgan angehört und gegebenenfalls als besonderer Vertreter bestellt worden ist. Die kirchliche Stiftungsbehörde bescheinigt auf Verlangen, wer danach zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist (Vertretungsbescheinigung).
- (4) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann die Stiftung aus begründetem Anlass auf deren Kosten prüfen lassen.

## **§ 8**

### **Rechenschaftslegung und Abschlussprüfung**

- (1) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern verpflichtet. Sofern weitergehende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen nichts anderes bestimmen, hat sie einen kaufmännischen Jahresabschluss gemäß den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 238 bis 288 HGB sowie einen Lagebericht gemäß § 289 HGB aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Spezialvorschriften zu beachten sind. Die vorbezeichneten Vorschriften, insbesondere § 267 HGB, finden auf Stiftungen eine sinngemäße Anwendung. Die Stiftung hat für bestehende Beteiligungen einen Lagebericht abzugeben.
- (2) Die Stiftung hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie des Lageberichtes durch einen Abschlussprüfer (Vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) prüfen zu lassen. Die Prüfung hat sich neben der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschluss auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel zu erstrecken. Auf Anforderungen der kirchlichen Stiftungsbehörde hat sich die Prüfung zudem auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken.
- (3) Stiftungen mit geringem Umfang des Stiftungsvermögens oder der Stiftungserträge bzw. Stiftungsaufwendungen sollen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kirchlichen Stiftungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts gemäß Abs. 1 sowie von der Prüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 2 befreit werden. Sie haben der kirchlichen Stiftungsbehörde stattdessen bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahme-/Ausgaberechnung und

Vermögensrechnung) sowie einen Tätigkeitsbericht unter Bezugnahme auf die Gemeinnützigkeit vorzulegen.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß Abs. 1 und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung gemäß Abs. 2 sind der kirchlichen Stiftungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Wird der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß Abs. 1 und der Bericht des Abschlussprüfers gemäß Abs. 2 der kirchlichen Stiftungsbehörde vorgelegt, so soll die kirchliche Stiftungsbehörde von einer nochmaligen Prüfung absehen.

### **§ 9 Beanstandungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

### **§ 10 Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine gebotene Maßnahme nicht, kann die kirchliche Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung innerhalb der Frist nicht nach, kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung Ansprüche auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch das zuständige Stiftungsorgan geschieht oder die Stiftung dazu nicht in der Lage ist.

### **§ 11 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane**

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans eine grobe Pflichtverletzung begangen oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen verlangen. Sie kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

- (2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der kirchlichen Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.
- (3) Mitglieder der Stiftungsorgane sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

## **§ 12** **Genehmigungsvorbehalte**

Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde neben den in § 4 genannten Beschlüssen und unbeschadet weitergehender Satzungsvorschriften:

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
  - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgaben des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
  - b) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärung;
  - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Verwaltungsleitern, Geschäftsführern und Stiftungsvorständen sowie Vergütungsvereinbarungen mit Organmitgliedern außerhalb der gesetzlichen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) oder vergleichbare Nachfolgeregelungen.
  - d) Errichtung, Übertragung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen oder Anstalten.
  - e) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane oder mit nahestehenden Personen oder Unternehmen von Mitgliedern der Stiftungsorgane, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
  - f) Gesellschafts- und Beteiligungsverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Erwerb, Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen;

2. Miet-, Pacht- und Leasingverträge, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000 €. Die kirchliche Stiftungsbehörde ist bei solchen Rechtsstreitigkeiten zu Beginn unverzüglich zu informieren.

### **§ 13**

#### **Ausführungsbestimmungen**

Die kirchliche Stiftungsbehörde kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die Bestimmungen betreffend kirchlicher Stiftungen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche vom 10.01.2007.

Vechta, den 30.12.2014

+ Heinrich Timmerevers

Bischöflicher Offizial und  
Weihbischof